

Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

(i. V. m. der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Erwachsene vom 03.09.2002 in der Fassung vom 21.11.2022 sowie der für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom 21.11.2022)

Förderjahr 2023 **Erstantrag** **Folgeantrag**
auf Grundlage der Anzahl der Ehrenamtlichen und Sterbebegleitungen **2022**

Kinder- und Jugendhospizdienst
Erwachsenenhospizdienst

I. Allgemeine Angaben zum ambulanten Hospizdienst (AHD)

1 Name des AHD _____

2 Straße _____

3 PLZ / Ort _____

4 Telefonnr. / Telefaxnr. / _____

5 AHD besteht seit _____
(bitte bei Erstantrag ausfüllen)

6 E-Mail-Adresse _____
(sofern vorhanden)

7 Ansprechpartner _____

8 Internet-Homepage _____
(sofern vorhanden)

9 Der AHD ist ein eigener eingetragener Verein Ja Nein

falls nein, unter welcher Trägerschaft wird der AHD betrieben _____

Achtung: eine Förderung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Anlage 2 erfüllt sind

- 10 Der AHD / der Träger des AHD hat für die ausgebildete Fachkraft / Fachkräfte und/oder für Schulungsmaßnahmen der Ehrenamtlichen einen Antrag auf öffentliche Förderung für das beantragte Jahr bei einer anderen Stelle gestellt oder erhält bereits eine öffentliche Förderung (falls ja, bitte eine Kopie des Förderbescheides beifügen):

Ja Nein

- 11 Bankverbindung für die Überweisung des Förderbetrages

Kontoinhaber _____

Bankinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

II. Angaben zu den Fördervoraussetzungen entsprechend der Rahmenvereinbarungen nach § 39a Abs. 2 SGB V (RV)

- 12 Der AHD wird unter ständiger Verantwortung mindestens einer ausgebildeten Fachkraft nach § 4 der RV geführt, die mit einem Stellenumfang in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ angestellt ist, seit _____

- 13 Der AHD verfügt über eigene Räumlichkeiten (vgl. § 1 Abs. 4 der RV)

Ja Nein _____
(bei nein, bitte Begründung / Erläuterung)

- 14 Anzahl der qualifizierten einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen

(vgl. § 1 Abs. 4 und 5 der RV - der ambulante Hospizdienst muss mindestens 15 – im Jahr der Neugründung mindestens 12 – qualifizierte einsatzbereite Ehrenamtliche einsetzen können. Die Kinder- und Jugendhospizarbeit kann auch durch entsprechend qualifizierte Ehrenamtliche unter dem Dach von ambulanten Erwachsenenhospizdiensten erfolgen; dabei muss die Mindestzahl von 10 für die Kinder- und Jugendhospizarbeit qualifizierten, einsatzbereiten Ehrenamtlichen und deren fachliche Koordination und Begleitung - ggf. durch die Zusammenarbeit mehrerer Dienste - gewährleistet werden)

(am Tag der Antragstellung)

15 Zugelassene(r) kooperierende(r) Pflegedienst(e), der / die über palliative-pflegerische Erfahrungen verfügen

(vgl. § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 der RV - AHD müssen unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit mit mindestens einem zugelassenen Pflegedienst zusammenarbeiten, der über palliativ-pflegerische Erfahrungen verfügt)

Änderung zum Vorjahr

Ja

Nein

Name(n) und Adresse(n)

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

16 Kooperierende(r) approbierte(r) Arzt/Ärzte, der/die über palliativ-medizinische Erfahrungen verfügen

(vgl. § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 der RV - AHD müssen unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit mit mindestens einem approbierten Arzt zusammenarbeiten, der über palliativ-medizinische Erfahrungen verfügt)

Änderung zum Vorjahr

Ja

Nein

Name(n) und Adresse(n):

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

17 Maßnahmen zur Sicherstellung der zuverlässigen Erreichbarkeit

(vgl. § 2 Abs. 3 der RV - die ausgebildete Fachkraft hat die zuverlässige Erreichbarkeit des Hospizdienstes, auch unter Einbindung der Ehrenamtlichen, sicherzustellen)

Änderung zum Vorjahr

Ja

Nein

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

(in welcher Form wird die zuverlässige Erreichbarkeit sichergestellt)

18 Der AHD ist Teil einer vernetzten Versorgungsstruktur im regionalen Gesundheits- und Sozialsystem und arbeitet im lokalen und kommunalen Verbund mit Initiativen des sozialen Engagements eng zusammen

(vgl. § 1 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung - der ambulante Hospizdienst hat sich in die Vernetzungsarbeit der Versorgungsstruktur im regionalen Gesundheits- und Sozialsystem einzubringen; falls hierzu bereits ein aussagefähiges Konzept vorhanden ist genügt es, dies beizufügen)

Änderung zum Vorjahr

Ja

Nein

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

wenn ja, mit welchen

19 Wir versichern, dass der antragstellende AHD

Ja

Nein

(vgl. § 1 Abs. 4 / § 3 der Rahmenvereinbarung)

- *bereits Sterbebegleitungen in Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen bzw. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, in Krankenhäusern im Auftrag des jeweiligen Krankenträgers oder der Kinder- und Jugendhilfe geleistet hat (siehe auch IV.);*
- *unter ständiger Verantwortung mindestens einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft stehen, die mit einem Stellenumfang in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ angestellt ist*

- eine kontinuierliche Praxisbegleitung / Supervision der Ehrenamtlichen gewährleistet;
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität festlegt und diese durchführt;
- die Selbsthilfepotenziale der Menschen unterstützt und fördert sowie dabei die An- und Zugehörigen einbezieht;
- eine sachgerechte und kontinuierliche Dokumentation bei sterbenden Menschen vor Ort führt;
- ausschließlich Ehrenamtliche in der ambulanten Hospizarbeit einsetzt, die vor Antritt ihrer Tätigkeit einen Befähigungskurs abgeschlossen haben (siehe Anlage 5);

III. Angaben zur ausgebildeten Fachkraft nach §§ 2 und 4 der RV

(wird mehr als eine ausgebildete Fachkraft beschäftigt, für die eine Förderung beantragt wird, füllen Sie bitte für jede weitere ausgebildete Fachkraft die **Anlage 4** aus)

Der AHD beschäftigt mindestens eine ausgebildete Fachkraft, die mit einem Stellenumfang in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ angestellt ist, die palliativpflegerische und psychosoziale Beratung erbringt und die Gewinnung, Schulung und Koordination der Ehrenamtlichen gewährleistet (§ 2 Abs. 3 und § 4 der Rahmenvereinbarungen):

20 Name, Vorname der ausgebildeten Fachkraft

(Für den Fall, dass auf Grund der Größe des ambulanten Hospizdienstes mehrere ausgebildete Fachkräfte fest angestellt sind, sind für jede ausgebildete Fachkraft die Fragen 20-31 zu beantworten. Bitte fügen Sie dem Antrag für jede weitere ausgebildete Fachkraft ein entsprechend ausgefülltes Blatt bei (siehe Anlage 4))

21 Beschäftigungsumfang (Anzahl der Wochenarbeitsstunden)

(vgl. § 4 Abs. 1, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung - Festanstellung beim amb. Hospizdienst; bitte den jeweils abgeschlossenen Arbeitsvertrag beifügen. Die ausgebildete Fachkraft muss beim ambulanten Hospizdienst fest angestellt sein. Anerkannt wird auch eine Festanstellung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. In diesen Fällen muss jedoch eine Mindeststundenzahl von in der Regel 5 Stunden wöchentlich vereinbart sein.)

22 Bei der ausgebildeten Fachkraft handelt es sich um eine:

(bitte bei Änderungen; Neubesetzung bzw. Erstantragstellung ankreuzen)

Pflegefachkraft im Sinne des § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung

(Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger", „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ sowie ausschließlich in der Hospizarbeit für Erwachsene "Altenpflegerin / Altenpfleger"; soweit Altenpflegerinnen und Altenpfleger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rahmenvereinbarung am 01.01.2023 in der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit als Fachkraft beschäftigt und bei der Förderung berücksichtigt sind, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt)

Andere Person im Sinne des § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung

(Abgeschlossene Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik)

23 Darüber hinaus ist die ausgebildete Fachkraft bei einem anderen Träger (z. B. bei einem ambulanten Pflegedienst) tätig:

ja nein

Änderung zum Vorjahr

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

Wenn ja, für welchen Arbeitgeber, in welcher Funktion und in welchem Umfang?

24 Darüber hinaus ist die ausgebildete Fachkraft für mehrere ambulante Hospizdienste tätig:

ja nein

Änderung zum Vorjahr

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

Wenn ja, für welche ambulante Hospizdienste, in welcher Funktion und in welchem Umfang?

(Achtung: eine Förderung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Anlage 3 erfüllt sind)

25 Berufsbezeichnung / Hochschul-/Fachhochschulausbildung:

Änderung zum Vorjahr

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

26 Hauptberufliche Tätigkeit (mindestens 3 Jahre):

(mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Nr. 22 in ihrem Beruf nach erteilter Erlaubnis; Nachweis über eine hauptberufliche berufspraktische Erfahrungszeit durch Beilage von Arbeitszeugnissen oder anderen geeigneten Nachweisen.)

Änderung zum Vorjahr

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

27 Palliative-Care-Weiterbildung oder entsprechende berufliche Tätigkeit:

(Abschluss einer Palliative-Care Fort-/Weiterbildung für Pflegefachkräfte mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten / für Soziale Arbeit mit mindestens 120 Unterrichtseinheiten / eine einschlägige dreijährige Tätigkeit auf einer Palliativstation, in einem stationären Hospiz oder in einem Palliativpflegedienst entspricht diesem Nachweis und wird anerkannt.

Für ambulante Kinderhospizdienste ist der Abschluss einer Pädiatrischen Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme mit mindestens 200 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Fachkräfte, die bereits eine Palliative Care-Weiterbildung absolviert haben, müssen das Zusatzmodul Pädiatrische Palliative Care mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten nachweisen)

Änderung zum Vorjahr

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

28 Seminar Koordination in ambulanten Hospizdiensten (mindestens 40 Unterrichtseinheiten oder dreijährige Tätigkeit als Koordinator/in):

(Eine einschlägige dreijährige Tätigkeit als Koordinatorin/Koordinator in einem ambulanten Hospizdienst unter regelmäßiger Supervision entspricht diesem Nachweis und wird anerkannt.)

Änderung zum Vorjahr

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

29 Seminar Führungskompetenz (mindestens 80 Unterrichtseinheiten)

Änderung zum Vorjahr ja nein
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

30 Folgende Voraussetzungen erfüllt die ausgebildete Fachkraft noch nicht:

(Ausschließlich sofern für die Fachkraft zu Beginn der Tätigkeit die Nachweise zu den Weiterbildungsmaßnahmen Koordination oder Führungskompetenz nicht vorgelegt werden, muss die Fachkraft zu diesen Weiterbildungsmaßnahmen angemeldet sein und diese innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Tätigkeit abschließen und nachweisen. Kann der ambulante Hospizdienst die Nachweise innerhalb der Frist nicht erbringen, wird die Förderung der Personalkosten der betreffenden Fachkraft bis zum Nachweis des Abschlusses der beiden Fortbildungen unterbrochen – vgl. RV § 4 Abs. 1)

31 Folgende - zur Prüfung - erforderliche Unterlagen / Nachweise sind dem Antrag beigelegt
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung einreichen - wurden die Unterlagen bereits in einem der Vorjahre eingereicht, genügt der Verweis auf deren erfolgte Einreichung.)

- Pflegefachkraft im Sinne des § 4 Abs. 1 a) der RV
- andere Person im Sinne des § 4 Abs. 1 a) der RV
- Nachweis der 3-jährigen hauptberuflichen Berufserfahrung z.B. anhand von Arbeitszeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 b) der RV
- Zeugnis (Päd.) Palliative-Care-Weiterbildung Abschluss im Sinne des § 4 Abs. 1 c) RV
am _____
- Nachweis Koordinatorensseminar (40 UE) Abschluss / 3 Jahre Koordinatorentätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 d) der RV
am _____
- Nachweis Seminar Führungskompetenz (80 UE) Abschluss RV im Sinne des des § 4 Abs. 1 e) der RV
am _____
- Arbeitsvertrag (bei Änderungen im Beschäftigungsumfang bitte den aktualisierten Arbeitsvertrag mit beifügen)
- Tätigkeitsprofil / Stellenbeschreibung
(es sind die der ausgebildeten Fachkraft übertragenen Aufgaben stichpunktartig zu beschreiben und zu quantifizieren -durchschnittliche Stundenzahl je Monat- / die Kosten der Zeiteile für andere Tätigkeiten als die im Sinne des § 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung können bei der Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt werden.)
- die o.a. Unterlagen liegen den Krankenkassen aus dem (n) Vorjahr(en) bereits vollständig vor

IV. Angaben zur Berechnung der Fördersumme (vgl. § 6 der RV)

32 Anzahl der am 31.12.2022 geschulten einsatzbereiten aktiven ehrenamtlichen Personen die Sterbebegleitungen nach Nr. 33 des Antrages erbracht haben - ohne ausgebildete Fachkräfte (Anlage 5)	
---	--

33 Anzahl der im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen (SB) in Haushalten, in Familien, in stat. Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Kinder- und Jugendhilfe oder in Krankenhäusern im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers (Anlage 7 differenziert nach Kassenarten) – bitte beachten: SB in stationären Hospizen sind nicht abrechenbar
(als geleistete SB gilt die in dem jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossene SB, die von ehrenamtlich Tätigen erbracht wurden, unabhängig von deren Dauer; je Versichertem und ambulanten Hospizdienst kann nur eine SB in die Förderung einfließen)

33a <u>Anzahl SB GKV Gesamt in 2022</u> (gesetzliche Krankenversicherung)	
--	--

33b <u>Anzahl SB PKV Gesamt in 2022</u> (private Krankenversicherung)	
--	--

<u>Anzahl SB Gesamt in 2022</u> <u>GKV und PKV - Summe 33a und 33b</u> (gesetzliche und private Krankenversicherung)	
--	--

V. Angaben zu den Personal-, Schulungs- und Sachkosten

(vgl. § 5 Abs. 1/ § 6 Abs. 7 der RV)

34a Personal- und Schulungskosten für Hauptamtliche

(bitte differenzierte Nachweise vorlegen, z.B. Auszug aus dem Jahresgehaltskonto / Rechnungen)

Name, Vorname der bereits tätigen anerkannten Fachkraft	wchtl. Arbeitszeit	Personalkosten / Jahr in EUR	Kosten für die Fort- und Weiterbildung / Jahr in EUR <i>lt. beigefügter Einzelauflistung je ausgebildete Fachkraft Anlage 11</i>

Sofern die Tabelle nicht ausreicht, bitten wir die Daten in einer zusätzlichen Anlage nach dem Muster dieser Tabelle einzureichen.

34b ggf. prospektive Personalkosten für Hauptamtliche (2023)

(bitte differenzierte Nachweise vorlegen: Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag zum bestehenden Arbeitsvertrag / Hochrechnung prospektive Personalkosten z.B. durch Steuerberater)

Name, Vorname einer weiteren ausgebildeten Fachkraft und/oder bereits angestellten anerkannten Fachkraft	Neueinstellung ab	Änderung Arbeitszeit ab	(neue) wchtl. Arbeitszeit ab dem Änderungszeit punkt	erhöhte Personalkosten für das laufende Förderjahr in EUR

35 Externe Schulungskosten für Ehrenamtliche

(bitte differenzierte Nachweise vorlegen, z.B. Rechnungen – vgl. Anlage 12 und 13)

	Kosten /Jahr in EUR
Externe Supervision (§ 5 Abs. 4 der RV) (Einzelaufstellung s. Anlage 12)	
Erstqualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter (§ 5 Abs. 4 der RV) (Einzelaufstellung s. Anlage 13)	
Fortbildungspauschale – 110,00 EUR / einsatzbereitem, qualifizierten Ehrenamtlichen am 31.12. des Vorjahres (§ 5 Abs. 4 der RV)	
Gesamt in EUR	

36 Sachkosten Gesamt

(Nachweis lt. Anlage 8)

Sachkosten in EUR	
--------------------------	--

37 **Gesamtkosten Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Sachkosten**

(lt. V. Nr. 34a, 34b, 35, 36 des Antragsformulars)

	Kosten / Jahr in EUR
Personal- und Schulungskosten für Hauptamtliche lt. V. 34a)	
prospektive Personalkosten für Hauptamtliche (2023) lt. V. 34b)	
externe Schulungskosten für Ehrenamtliche lt. V. 35)	
Sachkosten lt. V. 36)	
abzüglich erhaltener , aber im Förderjahr 2022 <u>nicht</u> entstandener prospektiver Personalkosten für Hauptamtliche (vgl. § 6 Abs. 7 der RV)	
Gesamt in EUR (34a, 34b, 35, 36 abzgl. prospektiver nicht entstandener Personalkosten)	

V. Sonstige Angaben

38 Tätigkeits- bzw. Sachbericht und Jahresbericht aus dem Vorjahr ist dem Antrag beigelegt

ja nein

wird nachgereicht bis _____ (spätestens **30.06.2023**)

39 Der Antragsteller erklärt sich bereit, bei Unklarheiten dem Kostenträger die gesamten der Förderung zugrunde gelegten Daten oder einzelne Daten auch durch Einsichtnahme vor Ort zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen:

(die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Krankenkassen beachtet)

ja nein

40 Die der Förderung zugrundeliegende Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002 in der Fassung vom 21.11.2022 ist uns in vollem Wortlaut bekannt:

ja nein

41 Ebenso sind uns die zu diesem Antragsformular gehörenden Informationen sowie die zugehörigen Anlagen bekannt:

ja nein

Der Antragsteller versichert, dass alle Voraussetzungen und Anforderungen der jeweils aktuell gültigen Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V umgesetzt werden. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben (inkl. der Angaben auf den Anlagen 1 – 8) wird bestätigt.

42 Anlage 9

Antrag eines Erwachsenenospizdienstes auf Förderung der ambulanten Kinderhospizarbeit nach § 39a SGB V für das Förderjahr 2023 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Ambulanten Kinder- und Jugendospizdienst (ggf. unter dem Dach eines Erwachsenenospizdienstes)

ja nein

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Antrags auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei der notwendigen Prüfung führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/bayern/datenschutzrechte oder erhalten Sie in jeder AOK-Geschäftsstelle.

Ort, Datum

Unterschrift der/s AHD-Verantwortlichen

Anlage 1 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

Raster für ein Einrichtungskonzept für ambulante Hospizdienste

Angaben zur genauen Struktur und ggf. auch zum Träger sind unbedingt erforderlich.

1. Geschichte

- Ursprung, Entwicklung

2. Organisation

- Organigramm bzw. Struktur des amb. Hospizdienstes
- Vernetzung mit anderen Diensten (z.B. Sozialstation, Ärzte)

3. Lage des Hospizdienstes

- Standort
- Einzugsgebiet
- räumliche Unterbringung und Ausstattung
- Arbeitsumfeld

4. Ausstattung - personelle Ausstattung

- Hauptamtliche Mitarbeiter: Zahl, Aufgaben, Qualifikation
- Ehrenamtliche Mitarbeiter: Zahl, Aufgaben, Schulungskonzept

5. Ziele/Zweck des Hospizdienstes

unter anderem

- ganzheitliche Begleitung
- Verbesserung der Lebensqualität
- Ergänzung der bestehenden Angebote – Aufbau eines Betreuungsnetzes
- Sterbebegleitung für Versicherte in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, der Kinder- und Jugendhilfe oder in Krankenhäusern
- Bewusstsein schaffen in der Öffentlichkeit für den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer

6. Aufgaben

unter anderem:

- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- psychosoziale Begleitung der Schwerkranken, sterbenden Menschen und deren An- und Zugehörigen
- Beratung bezüglich palliativ-pflegerischer Maßnahmen (in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten und Pflegediensten)
- Palliativ-pflegerische Beratung (in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten und Pflegediensten)
- Anleitung der An- und Zugehörigen bei palliativ-pflegerischen Maßnahmen
- Vermittlung von weiteren Hilfen
- Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Fort-, Weiterbildung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Trauerbegleitung

7. Dokumentationssystem

8. Qualitätssicherung

unter anderem

- regelmäßige Teambesprechungen
- kontinuierliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter (Supervision etc.)

- zuverlässige Erreichbarkeit
- Schulungskonzept (siehe personelle Ausstattung)

Anlage 2 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

Voraussetzungen Ambulanter Hospizdienste, die unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes als eigener Fachbereich ausgewiesen sind

Nachweis einer Festanstellung mindestens einer ausgebildeten Fachkraft mit einem Stellenumfang in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ gegenüber den Krankenkassen durch den Träger des ambulanten Hospizdienstes, der unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes als eigener Fachbereich ausgewiesen wurde:

- Ausweisung des Fachbereichs ambulanter Hospizdienst.
- Eindeutige Bezeichnung bzw. Benennung des Fachbereichs als „ambulanter Hospizdienst“.
- Eindeutige buchhalterische, organisatorische, personelle und räumliche Trennung von anderen Fachbereichen.
- Vorlage des Kostenstellenplanes mit Beschreibung wie die kostenmäßige Abgrenzung der Kosten für den Fachbereich ambulanter Hospizdienst zu den anderen Bereichen erfolgt.
- Darstellung des Fachbereichs ambulanter Hospizdienst in einem Organigramm.
- Arbeitsvertragliche Vereinbarungen für die fest angestellte/n ausgebildete/n Fachkraft/-kräfte:
 - schriftlicher Arbeitsvertrag mit vereinbarter Wochenarbeitszeit (mindestens 5 Stunden wöchentlich) für den Fachbereich ambulanter Hospizdienst.
 - Stellenbeschreibung und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002 i. d. F. vom 22.11.2022.
- Nachweis, dass die Fachaufsicht dem Fachbereich ambulanter Hospizdienst übertragen ist. Verantwortung und Leitung des ambulanten Hospizdienstes liegen bei der ausgebildeten Fachkraft.
- Geschäftsführer von Verbänden und Verbands-Zentren werden nicht als ausgebildete Fachkraft anerkannt.

Anlage 3 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

Anerkennung einer fest angestellten ausgebildeten Fachkraft, die für mehrere ambulante Hospizdienste tätig wird

- An dem Zusammenschluss (Arge etc.) können nur eigenständige Hospiz-Initiativen und –vereine beteiligt werden, die selbst ehrenamtliche, ambulante Hospizarbeit im häuslichen Bereich erbringen und die zusammen die Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 SGB V erfüllen.
- Der Zusammenschluss dient allein dem Zweck, Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung – insbesondere Palliative-Care-Leistungen – im Auftrag seiner Mitglieder zu erbringen.
- Die Mitglieder finanzieren gemeinsam die angestellten Fachkräfte.
- Die anzustellenden Fachkräfte müssen die Bedingungen der Rahmenvereinbarung erfüllen.
- Der für die einzelnen Mitglieder von den Fachkräften zu erbringende Leistungsumfang und die bereitzustellenden Zeitkontingente sind zumindest jährlich im Voraus festzulegen (erweitertes Tätigkeitsprofil als Voraussetzung für einen Förderantrag).
- Die von den Fachkräften für die einzelnen Mitglieder erbrachten Schulungsleistungen können nicht über den Förderantrag abgerechnet werden.
- Die einzelnen Mitglieder können jedoch Aufwendungen für externe Schulungsleistungen, die von Dritten (außerhalb des Zusammenschlusses) erbracht werden, über den Zusammenschluss abrechnen.

Anlage 4 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

Angaben zur zusätzlich beschäftigten ausgebildeten Fachkraft nach § 4 der RV

Der ambulante Hospizdienst (AHD) beschäftigt eine weitere fest angestellte ausgebildete Fachkraft im Sinne der Rahmenvereinbarung, die palliativpflegerische und psychosoziale Beratung erbringt und die Gewinnung, Schulung und Koordination der Ehrenamtlichen gewährleistet:

- weitere ausgebildete Fachkraft**
(weitere ausgebildete Fachkraft, die bereits angestellt ist)
- Neueinstellung weitere (zusätzliche) ausgebildete Fachkraft**
(zusätzliche ausgebildete Fachkraft zur Erweiterung des Teams)
- Neubesetzung / Ersatz, für ausgebildete Fachkraft _____**
(Ausgebildete Fachkraft zur erstmaligen Besetzung / als Ersatz für ausscheidende bzw. bereits ausgeschiedene ausgebildete Fachkraft)

20 Name, Vorname der ausgebildeten Fachkraft

(Für den Fall, dass auf Grund der Größe des ambulanten Hospizdienstes mehrere Fachkräfte fest angestellt sind, sind für jede ausgebildete Fachkraft die Fragen 20-31 zu beantworten. Bitte fügen Sie dem Antrag für jede weitere ausgebildete Fachkraft ein entsprechend ausgefülltes Blatt bei (siehe Anlage 4))

21 Beschäftigungsumfang (Anzahl der Wochenarbeitsstunden)

(vgl. § 4 Abs. 1, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung - Festanstellung beim amb. Hospizdienst; bitte den jeweils abgeschlossenen Arbeitsvertrag beifügen. Die ausgebildete Fachkraft muss beim ambulanten Hospizdienst fest angestellt sein. Anerkannt wird auch eine Festanstellung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. In diesen Fällen muss jedoch eine Mindeststundenzahl von in der Regel 5 Stunden wöchentlich vereinbart sein.)

22 Bei der ausgebildeten Fachkraft handelt es sich um eine:

(bitte bei Änderungen; Neubesetzung bzw. Erstantragstellung ankreuzen)

Pflegefachkraft im Sinne des § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarungen

(Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger", „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ sowie ausschließlich in der Hospizarbeit für Erwachsene "Altenpflegerin / Altenpfleger"; soweit Altenpflegerinnen und Altenpfleger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rahmenvereinbarung am 01.01.2023 in der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit als Fachkraft beschäftigt und bei der Förderung berücksichtigt sind, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt)

Andere Person im Sinne des § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung

(Abgeschlossene Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik)

23 Darüber hinaus ist die ausgebildete Fachkraft bei einem anderen Träger (z. B. bei einem ambulanten Pflegedienst) tätig:

ja nein

Änderung zum Vorjahr ja nein

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

Wenn ja, für welchen Arbeitgeber, in welcher Funktion und in welchem Umfang?

24 Darüber hinaus ist die ausgebildete Fachkraft für mehrere ambulante Hospizdienste tätig:

ja nein

Änderung zum Vorjahr
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

Wenn ja, für welche ambulante Hospizdienste, in welcher Funktion und in welchem Umfang?

(Achtung: eine Förderung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Anlage 3 erfüllt sind)

25 Berufsbezeichnung / Hochschulausbildung:

Änderung zum Vorjahr
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

26 Hauptberufliche Tätigkeit (mindestens 3 Jahre):

(mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Nr. 22 in ihrem Beruf nach erteilter Erlaubnis; Nachweis über eine hauptberufliche berufspraktische Erfahrungszeit durch Beilage von Arbeitszeugnissen oder anderen geeigneten Nachweisen.)

Änderung zum Vorjahr
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

27 Palliative-Care-Weiterbildung oder entsprechende berufliche Tätigkeit:

(Abschluss einer Palliative-Care Fort-/Weiterbildung für Pflegefachkräfte mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten / für Soziale Arbeit mit mindestens 120 Unterrichtseinheiten / eine einschlägige dreijährige Tätigkeit auf einer Palliativstation, in einem stationären Hospiz oder in einem Palliativpflegedienst entspricht diesem Nachweis und wird anerkannt. Für ambulante Kinderhospizdienste ist der Abschluss einer Pädiatrischen Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme mit mindestens 200 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Fachkräfte, die bereits eine Palliative Care-Weiterbildung absolviert haben, müssen das Zusatzmodul Pädiatrische Palliative Care mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten nachweisen)

Änderung zum Vorjahr
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

28 Seminar Koordination in ambulanten Hospizdiensten (mindestens 40 Unterrichtseinheiten oder dreijährige Tätigkeit als Koordinator/in):

(Eine einschlägige dreijährige Tätigkeit als Koordinatorin/Koordinator in einem ambulanten Hospizdienst unter regelmäßiger Supervision entspricht diesem Nachweis und wird anerkannt.)

Änderung zum Vorjahr
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

ja nein

29 Seminar Führungskompetenz (mindestens 80 Unterrichtseinheiten)

Änderung zum Vorjahr ja nein
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

30 Folgende Voraussetzungen erfüllt die ausgebildete Fachkraft noch nicht:

(Ausschließlich sofern für die Fachkraft zu Beginn der Tätigkeit die Nachweise zu den Weiterbildungsmaßnahmen Koordination oder Führungskompetenz nicht vorgelegt werden, muss die Fachkraft zu diesen Weiterbildungsmaßnahmen angemeldet sein und diese innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Tätigkeit abschließen und nachweisen. Kann der ambulante Hospizdienst die Nachweise innerhalb der Frist nicht erbringen, wird die Förderung der Personalkosten der betreffenden Fachkraft bis zum Nachweis des Abschlusses der beiden Fortbildungen unterbrochen – vgl. RV § 4 Abs. 1)

31 Folgende - zur Prüfung - erforderliche Unterlagen / Nachweise sind dem Antrag beigefügt
(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung einreichen - wurden die Unterlagen bereits in einem der Vorjahre eingereicht, genügt der Verweis auf deren erfolgte Einreichung.)

- Pflegefachkraft im Sinne des § 4 Abs. 1 a) der RV
- andere Person im Sinne des § 4 Abs. 1 a) der RV
- Nachweis der 3-jährigen hauptberuflichen Berufserfahrung z.B. anhand von Arbeitszeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 b) der RV
- Zeugnis (Päd.) Palliative-Care-Weiterbildung Abschluss im Sinne des § 4 Abs. 1 c) RV
am _____
- Nachweis Koordinatorensseminar (40 UE) Abschluss / 3 Jahre Koordinatorentätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 d) der RV
am _____
- Nachweis Seminar Führungskompetenz (80 UE) Abschluss RV im Sinne des § 4 Abs. 1 e) der RV
am _____
- Arbeitsvertrag (bei Änderungen im Beschäftigungsumfang bitte den aktualisierten Arbeitsvertrag mit beifügen)
- Tätigkeitsprofil / Stellenbeschreibung
(es sind die der ausgebildeten Fachkraft übertragenen Aufgaben stichpunktartig zu beschreiben und zu quantifizieren -durchschnittliche Stundenzahl je Monat- / die Kosten der Zeiteile für andere Tätigkeiten als die im Sinne des § 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung können bei der Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt werden.
- die o.a. Unterlagen liegen den Krankenkassen aus dem (n) Vorjahr(en) bereits vollständig vor

Ort, Datum

Unterschrift der/s AHD-Verantwortlichen

Anlage 5 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V (entspricht der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung)

Förderjahr 2023

Bescheinigung über die Einsatzbereitschaft ehrenamtlicher Personen im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 5 der Rahmenvereinbarung

Einzelbestätigung

Hiermit bestätige ich, an einem Befähigungskurs für die ehrenamtliche Sterbebegleitung in einem ambulanten Hospizdienst im Sinne der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Erwachsene vom 03.09.2002 i. d. F. vom 22.11.2022 oder für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom 21.11.2022 teilgenommen und am **31.12.2022** für den nachfolgend genannten ambulanten Hospizdienst (AHD) einsatzbereit gewesen zu sein. Einsatzbereitschaft bedeutet, dass ich entsprechend § 6 Abs. 1 für die in § 2 Abs. 4 genannten Tätigkeiten zur Verfügung stehe und diese auch ausführen kann und will.

Name und Anschrift des AHD

Name der/des Ehrenamtlichen: _____

Datum, Unterschrift der/des Ehrenamtlichen:

Ort, Datum

Unterschrift der/s AHD-Verantwortlichen

Förderjahr 2023

Bescheinigung über die Einsatzbereitschaft ehrenamtlicher Personen im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 5 der Rahmenvereinbarung

Gesamtliste

Hiermit bestätige ich, an einem Befähigungskurs für die ehrenamtliche Sterbebegleitung in einem ambulanten Hospizdienst im Sinne der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Erwachsene vom 03.09.2002 i. d. F. vom 22.11.2022 oder für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom 21.11.2022 teilgenommen und am **31.12.2022** für den nachfolgend genannten ambulanten Hospizdienst (AHD) einsatzbereit gewesen zu sein. Einsatzbereitschaft bedeutet, dass ich entsprechend § 6 Abs. 1 für die in § 2 Abs. 4 genannten Tätigkeiten zur Verfügung stehe und diese auch ausführen kann und will.

Name und Anschrift des AHD

Nr.	Datum	Name, Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

	Datum	Name, Vorname	Unterschrift
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			

Nr.	Datum	Name, Vorname	Unterschrift
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			

Ort, Datum

Unterschrift der/s AHD-Verantwortlichen

Anlage 6a

Übersichtsliste der Krankenkassen für die Übersendung der Anlage 6 (versichertenbezogener Nachweis) in Bayern

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Geschäftsbereich Pflege
Ambulante Hospizförderung
Herr Christian Bihlmayer
Carl-Wery-Str. 28
81739 München

Betriebskrankenkassen

Link zur Homepage des BKK-Landesverbandes Bayern. Dort findet man die Liste der Bayerischen Betriebskrankenkassen:

<https://www.bkk-bayern.de/versicherte/bkk-uebersicht/>

Weitere BKK –Anschriften als PDF-Datei sh. Link zur Homepage des BKK Dachverbands, unter „Weitere Informationen“:

<https://www.bkk-dachverband.de/ueber-uns/bkk-dachverband-ev/>

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse

Landesvertretung Bayern
Postanschrift:
Postfach 80 18 28, 81618 München
Tel.: 0 89 / 4 90 69 - 6 00
Fax: 0 89 / 4 90 69 - 6 24
E-Mail: lv-bayern@tk.de

BARMER

73524 Schwäbisch Gmünd

DAK-Gesundheit

Landesvertretung Bayern
Haidenauplatz 3
81667 München
Tel.: 089 / 904 755 011 47
Fax: service424100@dak.de

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Cornelia Winkel
Hauptverwaltung
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 28 02 3703
Fax: 0511 / 2802 3799
E-Mail: cornelia.winkel@kkh.de

HEK

HEK - Pflegezentrum
Wandsbeker Zollstraße 86-90
22041 Hamburg
Tel.: 040 65696 8799
Fax: 040 65696 2120
E-Mail: lv-pflege@hek.de

Handelskrankenkasse (hkk)

Martinstraße 24
28195 Bremen
Tel.: 04 21 / 36 55-0
E-Mail: info@hkk.de

IKK classic

Michael Itzelsberger
Postfach 710524
81477 München

KNAPPSCHAFT

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München
Herr Andreas Kaiser
Putzbrunner Str. 73
81739 München

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

SVLFG
Frau Birgit Sojer
Weißensteinstr. 70 - 72
34131 Kassel

Anlage 8 Nachweis der Sachkosten 2022 nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Rahmenvereinbarung / Förderfähige Sachkosten (*)

Förderjahr 2023

I. <u>Fahrtkosten</u>		
erstattete Fahrtkosten der Ehrenamtlichen (eigenes Fahrzeug oder ÖPNV)		EUR
erstattete Fahrtkosten der ausgebildeten Fachkraft (eigenes Fahrzeug oder ÖPNV – öffentliche Verkehrsmittel)		EUR
Betriebskosten PKW des Hospizvereins (inkl. Versicherungen)		EUR
GESAMT Fahrtkosten		EUR
II. <u>Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung / Verwaltungsgemeinkosten (im Verhältnis zur Größe des Hospizdienstes – ohne Verbandsbeiträge)</u>		
Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten		EUR
GESAMT Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung / Verwaltungsgemeinkosten (ohne Verbandsbeiträge)		EUR
III. <u>Sachkosten für die Räumlichkeiten des Hospizdienstes</u>		
Raum- und Raumnutzungskosten		EUR
Reinigungskosten		EUR
Energiekosten		EUR
Büromaterial		EUR
Fachliteratur		EUR
Büromöbel (nur geringwertige Wirtschaftsgüter)		EUR
Post- und Telekommunikationsgebühren		EUR
GESAMT Sachkosten für die Räumlichkeiten		EUR
IV. <u>Sachkosten für notwendige Versicherungen</u>		
Haftpflichtversicherung für die Ehrenamtlichen		EUR
Dienstreisekostenversicherung		EUR
Inventarversicherung		EUR
Sonstige Versicherungen (welche / Betrag bitte einzeln auflisten)		EUR
GESAMT Sachkosten für notwendige Versicherungen		EUR
V. <u>Schutzmaterialien</u>		
Desinfektionsmittel		EUR
Masken		EUR
Schutzkleidung		EUR
Sonstige Schutzmaterialien (welche / Betrag bitte einzeln auflisten)		EUR
GESAMT Schutzmaterialien		EUR
Förderfähige Sachkosten gesamt (I., II, III, IV., V.)		EUR

.....
 Ort, Datum Stempel und Unterschrift des ambulanten Hospizdienstes

*) Nachgewiesene Sachkosten werden innerhalb des Förderbetrages maximal bis zu dem Betrag gefördert, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der Leistungseinheiten mit 2,5 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV ergibt. Einzelnachweise sind auf Anforderung nachzureichen.

Anlage 9 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V
(entspricht der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung)

Förderjahr 2023

Antrag eines Erwachsenenospizdienstes auf Förderung der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit nach § 39a SGB V für das Jahr 2022 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst (ggf. unter dem Dach eines Erwachsenenospizdienstes)

Name und Anschrift des ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir für die ambulante Kinder- und Jugendhospizarbeit unseres ambulanten Erwachsenenospizdienstes einen Förderantrag nach § 39 a Abs. 2 SGB V.

Name und Anschrift des ambulanten Erwachsenenospizdienstes

Die Kooperationsvereinbarung* mit dem ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst für die ambulante Kinder- und Jugendhospizarbeit besteht seit:

(bitte bei Änderungen bzw. Erstantragstellung ausfüllen)

Änderung zum Vorjahr

Ja Nein

*Die Kooperationsvereinbarung wird auf Verlangen einer Krankenkasse vorgelegt

Anzahl der qualifizierten, einsatzbereiten, ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Personen (für Kinder und Jugendhospizarbeit):

(Stichtag: 31.12.2022)

Anzahl der im Vorjahr geleisteten Begleitungen einer Familie mit einem oder mehreren lebensverkürzend erkrankten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in Haushalten, in Familien, in allen stationären Einrichtungen:

Im Vorjahr 2022 wurden bis zum 01.11.2022 die nachfolgenden Begleitungen von Kindern / Jugendlichen im Sinne der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit vom 03.09.2002, i. d. F. vom 22.11.2022 durchgeführt:

Name der Krankenkasse	Anzahl der bis zum 01.11.2022 begonnenen Sterbebegleitungen

Nachweis der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten aktiven ehrenamtlichen Personen des o.a. Erwachsenen hospizdienstes – bitte ausfüllen, auch wenn keine Sterbebegleitung übernommen worden ist:

Nr.	Datum	Name, Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			

Ort, Datum _____

Stempel / Unterschrift des AHD-Verantwortlichen _____

Anlage 10 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

Förderjahr 2023

Liste der Kooperationsvereinbarungen mit Erwachsenen hospizdiensten
(die Kooperationsvereinbarungen können von den Krankenkassen bei Bedarf eingesehen werden)

Name des Kinder- und Jugendhospizdienstes (Vernetzungsdienst):

Im Vorjahr **2022** wurden bei den nachfolgend aufgeführten Versicherten Sterbebegleitungen im Sinne der Rahmenvereinbarungen nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002, i. d. F. vom 22.11.2022 durchgeführt:

Nr.	Hospizdienst	Kooperationsvereinbarung ab:	Anlage 9 liegt dem Antrag ausgefüllt bei:	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift des AHD-Verantwortlichen

Anlage 11 Kostenaufstellung für Fort- und Weiterbildung (vgl. Antrag Nr. 34a) *
Förderjahr 2023

Fortbildungskosten für _____ Name der ausgebildeten Fachkraft			
lfd. Nr.	Beleg / Rechnung vom	Betrag	
1			EUR
2			EUR
3			EUR
4			EUR
5			EUR
6			EUR
7			EUR
8			EUR
9			EUR
10			EUR
11			EUR
12			EUR
13			EUR
14			EUR
15			EUR
16			EUR
17			EUR
18			EUR
GESAMT			EUR

(*) Belege / Rechnungen / Nachweise bitte mit der lfd. Nr. lt. Anlage 11 beifügen

Anlage 12 Kostenaufstellung „Externe Supervision für Ehrenamtliche“ gem. § 5 Abs. 3 der RV (vgl. Antrag Nr. 35) *
Förderjahr 2023

Externe Supervision			
lfd. Nr.	Beleg / Rechnung vom	Betrag	
1			EUR
2			EUR
3			EUR
4			EUR
5			EUR
6			EUR
7			EUR
8			EUR
9			EUR
10			EUR
11			EUR
12			EUR
13			EUR
14			EUR
15			EUR
16			EUR
17			EUR
18			EUR
GESAMT Externe Supervision			EUR

(*) Belege / Rechnungen / Nachweise bitte mit der lfd. Nr. lt. Anlage 12 beifügen

Anlage 13 Kostenaufstellung „Erstqualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter“ gem. § 5 Abs. 3 der RV (vgl. Antrag Nr. 35) *
Förderjahr 2023

Erstqualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter			
lfd. Nr.	Beleg / Rechnung vom	Betrag	
1			EUR
2			EUR
3			EUR
4			EUR
5			EUR
6			EUR
7			EUR
8			EUR
9			EUR
10			EUR
11			EUR
12			EUR
13			EUR
14			EUR
15			EUR
16			EUR
17			EUR
18			EUR
GESAMT Erstqualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter			EUR

.....
 Ort, Datum Stempel und Unterschrift des ambulanten Hospizdienstes

(*) Belege / Rechnungen / Nachweise bitte mit der lfd. Nr. lt. Anlage 13 beifügen

Hinweise zum Antrag auf Förderung Ambulanter Hospizdienste nach § 39a Abs. 2 SGB V - Förderjahr 2023

Um eine einheitliche Antragsbearbeitung in Bayern zu gewährleisten, haben sich die Krankenkassen in Bayern als Kostenträger mit den Vertretern der ambulanten Hospizdienste in Bayern auf die folgenden Hinweise zum Antrag verständigt

(§ 8 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung: Den Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospize im Land maßgeblichen Spitzenorganisationen bleibt es unbenommen, auf Landesebene ergänzende Vereinbarungen zu dieser Rahmenvereinbarung zu treffen.)

Allgemeines

Bei der in den Erläuterungen genannten "Rahmenvereinbarungen" handelt es sich um die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Erwachsene vom 03.09.2002, in der Fassung vom 22.11.2022 sowie um die um die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom 22.11.2022.

Für Neuregelungen wurde in der Regel ein Jahr Zeit für die Umsetzung in der Praxis eingeräumt; bitte beachten Sie dazu die Fußnoten in den beiden Rahmenvereinbarungen in der Fassung vom 22.11.2022.

Gefördert werden ambulante Hospizdienste, die die Regelungen der Rahmenvereinbarungen erfüllen und für Versicherte qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, der Kinder- und Jugendhilfe oder in Krankenhäusern im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen. Eine ausschließlich konzeptionelle Ausrichtung des Hospizangebotes auf trägerspezifische Angebote der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung ist nicht zulässig. Ambulante Hospizdienste müssen grundsätzlich allen Versicherte in der Region diskriminierungsfrei offenstehen (vgl. § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarungen nach § 39a Abs. 2 SGB V Satz 8 in der Fassung vom 21.11.2022).

Mit der Förderung leisten die Krankenkassen einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personal- und Sachkosten des ambulanten Hospizdienstes für die palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte, für die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht auch, wenn ambulante Hospizdienste für Versicherte in Krankenhäusern Sterbebegleitungen im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen (§ 39a Abs. 2 S. 2 SGB V).

Ausschlussfrist zur Einreichung des Antrages

(vgl. § 6 Satz 1 der Rahmenvereinbarung i. V. m. der Protokollnotiz zur Rahmenvereinbarung)

Der Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes nach § 39a Abs. 2 SGB V kann bei einer der folgenden Stellen eingereicht werden:

- Bayerischer Hospiz- und Palliativverband, Innere Regensburger Str. 13, 84043 Landshut (BHPV)

- Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Lessingstr. 1, 80336 München (FW Bayern)
- LV Bayern BVKH, c/o Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München – AKM, Blütenburgstraße 64, 80636 München,
- Krankenkassenverbände in Bayern bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Herr Christian Bihlmayer, Carl-Wery-Str. 28, 81739 München

Wir bitten bei der Einreichung der Unterlagen beim BHPV bzw. der FW Bayern zeitlich zu berücksichtigen, dass der Antrag spätestens am 31.03.2023 bei den Krankenkassenverbänden eingegangen sein muss (vgl. § 8 der Rahmenvereinbarungen).

Mit dem Antrag sind von den antragstellenden ambulanten Hospizdiensten folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- Personalkosten der ausgebildeten Fachkraft bzw. der ausgebildeten Fachkräfte (siehe Nr. 34a, 34b im Förderantrag)
- abgeschlossene Sterbebegleitungen im Sinne des § 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung
- Nachweise zu Fortbildungskosten (siehe Nr. 34a und 34b im Förderantrag)
- Qualifikationsnachweise für die ausgebildete Fachkraft, sofern nicht bereits vorgelegt (vgl. § 4 der Rahmenvereinbarung)
- Unterschriftenlisten der einsatzbereiten Ehrenamtlichen (Anlage 5)
- Liste mit der Gesamtzahl der abgeschlossenen Sterbebegleitungen, differenziert nach Kassen (Anlage 7)

Differenzierte Nachweise zu den im Förderantrag angegebenen Sachkosten (Anlage 8) sind vorzuhalten.

Der versichertenbezogene Nachweis über die abgeschlossenen Sterbebegleitungen (Anlage 6) ist aus Gründen des Datenschutzes an die zuständige Krankenkasse der Versicherten einzureichen.

Antragstellende ambulante Hospizdienste, die im Förderjahr 2023 erstmals einen Antrag auf Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V stellen, haben darüber hinaus die in dem Förderantrag beigefügten Anlagen 1 bis 3 zu beachten bzw. die darin erbetenen Nachweise / Unterlagen mit einzureichen.